

# **Satzung**

## **§ 1**

1. Der „Förderverein des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz e. V.“ mit Sitz Waren (Müritz) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waren (Müritz) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es ist ein Verein von an beruflicher sowie berufsvorbereitender Bildungs- und Erziehungsarbeit und darüber hinaus an Jugendhilfe und Jugendfürsorge interessierter Personen.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer Beruflichen Schule für die Zielgruppe förderlich erscheinen
  - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen
  - Bekämpfung aller widrigen Verhältnisse, die oben genannte Ziele beeinträchtigen
  - Beratung und Betreuung von Jugendlichen in der beruflichen Schule
  - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung durch gezielte Maßnahmen in der Freizeit
  - Unterstützung der Initiativgruppe Bereich Förderklassen
  - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche
  - Sammeln und weiterleiten von finanziellen Mitteln an die Berufliche Schule Müritz.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

...

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Beruflichen Schule dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss,
  - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
  - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des Kalenderjahres,
  - d) Tod.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung

...

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe sind:           a) die Mitgliederversammlung  
                              b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussbereit und unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Änderung des Vereinszweckes
  - g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
  - h) die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 18 Jahre haben sie das passive Wahlrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## § 10 Vorstand

...

1. Der Vorstand besteht aus dem engeren und weiteren Vorstand. Zum engeren Vorstand gehören der 1. und 2. Vorsitzende und mindestens einem ehrenamtlichen Geschäftsführer. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Die Mitglieder des engeren Vorstands sind vertretungsbefugt für geschäftliche Entscheidungen bis zur Höchstgrenze von 2.500 € je Vorgang.

Überschreiten einzelne Vorgänge diese Höchstgrenze, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Der weitere Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Leiter der Initiativgruppe und bis zu drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen. Ihnen sollten angehören: Bundeswehr, IHK, Dezernent für Bildung, Kreishandwerkerschaft, Jugendamt, Wirtschaftsverbände.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende bzw. der ehrenamtliche Geschäftsführer schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (bei einem Beisitzer) oder vier (bei 2 oder 3 Beisitzern) Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind.  
Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

...

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.